



KOA 5.002/23-014

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 38 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wird das gegen die Meta Platforms Ireland Limited, eingeleitete Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023 bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-376/22 über das ihm mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Bescheid vom 26.03.2021 (KOA 14.700/21-002) stellte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf Antrag der Meta Platforms Ireland Limited (vormals Facebook Ireland Limited, im Folgenden: Meta) gemäß § 1 Abs. 5 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G), BGBl. I Nr. 151/2020, fest, dass diese durch das Anbieten der Kommunikationsplattformen „Facebook“ und „Instagram“ gemäß § 2 Z 4 KoPl-G dem Anwendungsbereich des Kommunikationsplattformen-Gesetz unterliege.

Gegen diesen Bescheid erhob Meta mit Schriftsatz vom 23.04.2021 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Mit Erkenntnis des BVwG vom 28.09.2021, W195 2241960-1/6E, wurde die Feststellung der belangten Behörde bestätigt, dass das KoPl-G auf Meta anzuwenden ist. Mit Schriftsatz vom 10.11.2021 brachte Meta eine ordentliche Revision gegen das Erkenntnis des BVwG vom 28.09.2021 ein.

Zudem brachte die revisionswerbende Partei mit Schriftsatz vom 13.12.2021 nachträglich einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim BVwG ein, welche mit Beschluss des BVwG vom 14.12.2021 (W195 2241960-1/11E) zuerkannt wurde.

Der VwGH hat schließlich das Revisionsverfahren mit Beschluss vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) über das ihm vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

Auf Ersuchen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) per Schreiben vom 23.05.2023, KOA 5.002/23-006, leitete die KommAustria ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages für das Jahr 2021 gemäß § 35 Abs. 12 KOG gegen Meta ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Akten der KommAustria, den zitierten Entscheidungen des BVwG und des VwGH.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

In- und ausländische Anbieter von Kommunikationsplattformen nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020, haben im Verhältnis ihrer aus kommerzieller Kommunikation erzielten Umsätze im Inland zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria, der über den Zuschuss des Bundes hinausgeht, beizutragen. Die dem Kommunikationsplattformen-Gesetz unterliegenden Diensteanbieter haben daher nach Maßgabe ihres Umsatzanteils am branchenspezifischen Gesamtumsatz (Branche Kommunikationsplattformen) gemäß § 8 Abs. 4 KoPI-G iVm § 35 Abs. 4 bis 14 KOG einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zu leisten.

Diese Verpflichtung trifft Diensteanbieter iSd § 2 Z 3 KoPI-G. Die Beantwortung der Frage, ob Meta Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Z 3 KoPI-G ist oder nicht, ist somit notwendige Grundlage für die Durchführung eines Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 35 Abs. 12 KOG.

Da bis zur Vorabentscheidung durch den angerufenen EuGH in der Rechtssache C-376/22 über die Frage, ob Meta als Diensteanbieterin im Sinne des § 1 Abs. 2 KoPI-G zu qualifizieren ist, keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob das KoPI-G auf Meta anzuwenden ist, liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 letzter Satz AVG vor.

Da die Anwendbarkeit des KoPI-G auf Meta Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages 2021 ist, ist daher das gegenständliche Verfahren gemäß § 38 letzter Satz AVG bis zur Entscheidung des EuGH auszusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 5.002/23-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. September 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)